

**Neufassung der Satzung
über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung
für Mitglieder der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den
ehrenamtlichen Geschäftsführer des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

Gemäß § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in ihrer Sitzung vom 24.10.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung, als ehrenamtlicher Vorsitzender der Verbandsversammlung und als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer für den *Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming* wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Verdienstauffall besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Sitzungsgelder und Auslagenersatz für Vertreter von Verbandsmitgliedern, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den ehrenamtlichen Geschäftsführer werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§ 2
Sitzungsgeld, Auslagen- und Verdienstauffallersatz für
Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, die Kraft Ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 77 €, welche am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt wird.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 € pro Sitzung gezahlt. Im Falle der Verhinderung erhält der an der Sitzung teilnehmende Vertreter das Sitzungsgeld.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.
- (5) Für Fahrten zum Sitzungsort erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag.
- (6) Neben dem Auslagenersatz besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall auf Antrag des Arbeitgebers ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. erhalten für die Zeit der Teilnahme an den Sitzungen auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale von 13 €/Stunde.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Verdienstauffallersatz für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 410 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gewährt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Verbandsgeschäftsführer länger als 1 Monat unterbrochen bzw. nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt, jedoch bis höchstens 13 €/Stunde.
- (5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers für einen Zeitraum ab einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Verdienstauffallersatz für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 204 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gewährt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzender der Verbandsversammlung länger als 1 Monat unterbrochen bzw. nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt, jedoch bis höchstens 13,00 Euro/Stunde.
- (5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen Zeitraum ab einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den ehrenamtlichen Geschäftsführer des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming tritt rückwirkend zum 01.10.2019.

Zerbst/Anhalt, den 24.10.2019



Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer des
Abwasser- und Wasserzweckverbandes
Elbe-Fläming

